

Herausnahme der sich mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 06-74 "Östlich Wildbachstraße - Am Föhrenanger" überschneidenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 "Zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB 93"

| | | | |
|---------------------|--|------------------------|---|
| Gremium: | Umweltsenat | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
| Tagesordnungspunkt: | 5 | Zuständigkeit: | Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz |
| Sitzungsdatum: | 29.06.2023 (vertagt: 11.05.2023) | Stadt Landshut, den | 15.06.2023 |
| Sitzungsnummer: | 23 | Ersteller: | Jahn, Stefan |

Vormerkung:

Derzeit wird das Verfahren nach § 13a BauGB für den Bebauungsplan 06-74“ „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung durchgeführt. Wesentliches Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist eine der baulichen, geografischen und städtebaulichen Umgebung sowie dem vorhandenen Erschließungsnetz angemessene Nachverdichtung in einem bereits bebauten Gebiet. Der Bebauungsplanbereich liegt im Geltungsbereich des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets Nr. 8 „Schweinbachtal – geplante BAB A 93“. Anders als bei der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets gibt es heute keinen Vorrang der Bauleitplanung gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz. Kommunen ist es daher verwehrt, Bauleitpläne aufzustellen, deren Darstellungen bzw. Festsetzungen mit den Vorgaben einer Landschaftsschutzgebietsverordnung unvereinbar sind. Bei einem Widerspruch fehlt einem Bebauungsplan in der Regel die Vollzugsfähigkeit, sodass er grundsätzlich unwirksam wäre.

Um diesen Konflikt zu lösen, soll nun das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 06-74 zurückgenommen werden.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass die geltenden Verbote unter § 3 der Schutzgebietsverordnung (Parken, Abspielen von Tonwiedergabegeräten, Abbrennen von Gehölz, Geländeverunreinigungen) ohnehin für das Bebauungsplangebiet keine Relevanz haben, so dass eine Herausnahme für die tatsächliche Schutzsituation keine Auswirkungen haben wird.

Nachdem die Herausnahme eine wesentliche Änderung der Schutzgebietsverordnung darstellt, ist vor einer Beschlussfassung durch das Stadtratsplenum noch ein entsprechendes Festsetzungsverfahren mit Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Änderung der Schutzgebietsverordnung wurde auch in der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 25.04.2023 behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Durchführung eines Änderungsverfahrens zur Herausnahme der sich mit dem Bebauungsplangebiet 06-74 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ überschneidenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Zwischen Schweinbachtal und der geplanten BAB 93“ wird zugestimmt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Verordnungsentwurf zur Änderungsverordnung
- Anlage 2 - gültiger Schutzgebietsplan überlagert mit Bebauungsplanbereich
- Anlage 3 - Plan künftiger Schutzgebietsumgriff
- Anlage 4 - derzeit gültiger Verordnungstext aus dem Jahr 1979
- Anlage 5 - Originalplan derzeit gültiger Schutzgebietsumgriff